

Auf Grundlage der Beschlussfassungen der Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg vom 11.12.2012 und der Gemeindevertretung Trappenkamp vom 20.09.2012 wird gem. § 28 Nr. 24 Gemeindeordnung (GO) und aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und der §§ 121 ff des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der zurzeit gültigen Fassung der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

## **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Vertragspartner**

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird geschlossen zwischen der Stadt Bad Segeberg und der Gemeinde Trappenkamp, beide jeweils vertreten durch den Bürgermeister.

### **§ 2 Gegenstand des Vertrages**

Die Stadt Bad Segeberg und die Gemeinde Trappenkamp unterhalten jeweils eine Bücherei. Im Bereich der Gemeindebücherei Trappenkamp können im Rahmen einer Elternzeitvertretung für das gesamte Haushaltsjahr 2013 15 Wochenstunden nachbesetzt werden.

Bei der Stadtbücherei Bad Segeberg sind für das kommende Haushaltsjahr 15,21 Wochenstunden zu besetzen.

Nach einem Gespräch mit Vertretern beider Kommunen wurde Einigkeit über eine Kooperation erzielt.

Die Stadt Bad Segeberg schreibt eine Stelle mit 30,21 Wochenstunden aus. Dabei wird die Mitarbeiterin der Stadt Bad Segeberg im Umfang von 15 Wochenstunden an die Gemeinde Trappenkamp abgeordnet.

Diese Regelung ist für die Zeit vom 01.01.2013 bis zum Ende der Elternzeit befristet.

## **Abschnitt II Organisation und Kostenausgleich**

### **§ 3 Organisation**

Die ausgewählte Person wird ihre wöchentliche Arbeitszeit tageweise an den Arbeitsplätzen in Bad Segeberg und Trappenkamp ableisten.

**§ 4  
Kostenausgleich**

1. Die Stadt Bad Segeberg stellt der Gemeinde Trappenkamp die Personalkosten für die Mitarbeiterin im Umfang der Entgeltgruppe 9 TVöD monatlich in Rechnung.
2. Die Gemeinde Trappenkamp erstattet der Stadt Bad Segeberg den monatlichen Aufwand (zur Zeit 50,67 €), der mit der Erstellung der Abrechnung im Zusammenhang mit der Abordnung verbunden ist.
3. Die Gemeinde Trappenkamp erstattet der Stadt Bad Segeberg die Kosten nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.

**Abschnitt III  
Inkrafttreten, Kündigung, und Veröffentlichung**

**§5  
Inkrafttreten und Kündigung**

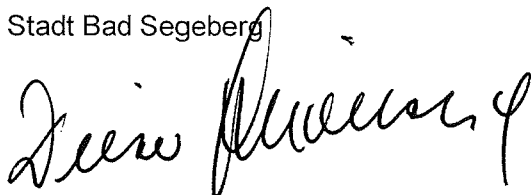
Dieser Vertrag tritt am 01.01.2013 in Kraft.  
Er endet am 31.12.2013.

**§6  
Veröffentlichung**

Der Vertrag ist öffentlich bekannt zu machen.

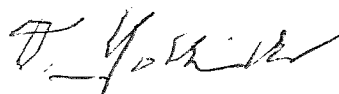
Bad Segeberg, den *17.12.2012*      Trappenkamp, den *17.12.2012*

Stadt Bad Segeberg



Dieter Schönfeld  
Bürgermeister

Gemeinde Trappenkamp



Dietrich Gollnick  
1. Stellv. Bürgermeister